

Stiftungen unter steuerlichen Aspekten

Die gemeinnützige Stiftung – Gutes tun und Steuern sparen



Dipl.-Volksw. Iris Kirsten | Steuerberaterin | NOVATAX KG Steuerberatungsgesellschaft

Durch die umfangreiche Änderung des Stiftungssteuerrechts in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Steuervergünstigungen ist die Bedeutung von Stiftungen stark gestiegen und der Anreiz zur Gründung und Förderung ungebrochen.

Vermögensübertragungen zur Gründung einer gemeinnützigen Stiftung oder als Zustiftung an eine solche werden mit Steuervorteilen belohnt. Solche Zuwendungen in den Vermögensstock oder Spenden an eine gemeinnützige Stiftung mindern das steuerpflichtige Einkommen des Zuwendenden als Sonderausgabe. Voraussetzung ist die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützige Organisation, die geförderte steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Steuervergünstigungen wurden stark vereinheitlicht und vereinfacht. Einmal alle zehn Jahre können Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Stiftungen bis zu 1.000.000 Euro als Sonderabzug steuermindernd geltend gemacht werden. Dieser Sonderausgabenabzug ist unabhängig von der Höhe des Einkommens des Stifters und kann im Jahr der Zuwendung oder in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen geltend gemacht werden. Höhere Zuwendungen können entsprechend den allgemeinen Bestimmungen für den Spendenabzug bis zur Höhe von 20% des Jahreseinkommens des Stifters zusätzlich steuerlich berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Beträge können im Rahmen dieser Grenzen in den folgenden Jahren ohne Einschränkungen steuerlich geltend gemacht werden.

Abgesehen von den ertragsteuerlichen Vergünstigungen bestehen die erb-

schaftsteuerrechtlichen Privilegien von Stiftungen weiterhin. Erfolgt die Übertragung auf eine Stiftung, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wird die Übertragung von der Erbschaftsteuer befreit. Die Steuer erlischt auch dann, wenn zu einem steuerpflichtigen Erwerb gehörende Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach Steuerentstehung einer Stiftung zugewendet werden. Die Vorschrift soll Erwerber ermutigen, gemeinnützige Stiftungen durch Zuwendungen zu fördern.

Auch für Unternehmer oder Unternehmen bestehen steuerliche Anreize, Stiftungen zu unterstützen und fördern. Das sogenannte Buchwertprivileg kann beansprucht werden, was dazu führt, dass stille Reserven nicht zu versteuern sind. Der Staat verzichtet dadurch auf Steuereinnahmen und will durch die Steuerverschonung dazu ermuntern, in Unternehmen schlummernde stille Reserven zugunsten des Gemeinwohls aufzulösen.

Das Stiftungssteuerrecht enthält nicht nur die beschriebenen Steuervorteile für den Spendenden, sondern es betrifft auch die steuerliche Behandlung der Stiftungen selbst, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Gemeinnützige Stiftungen sind u. a. von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, die

Erträge aus dem Stiftungskapital unterliegen nicht dem direkten Steuerabzug in Form der Abgeltungsteuer, sofern die Stiftung durch eine Bescheinigung des Finanzamtes ihren Status als Körperschaftsteuerbefreite inländische Körperschaft nachweist.

Um die Errichtung und Erhaltung von Stiftungen zu erleichtern, sind im Gesetz verschiedene Möglichkeiten zur Erhaltung und Erhöhung des Stiftungsvermögens vorhanden. So können in den ersten drei Jahren erwirtschaftete Erträge aus der Vermögensverwaltung dem Stiftungskapital zugeführt werden und nicht für die Stiftungsarbeit ausgegeben werden. Diese Abweichung vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung dient dem Aufbau von insbesondere kleineren Stiftungen.

Ferner besteht im laufenden Stiftungsbetrieb eine Vielzahl von Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden, um das Stiftungsvermögen zu sichern und die gemeinnützige Stiftungstätigkeit zu erhalten und auszudehnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Gründung und Förderung von Stiftungen in erheblichem Umfang für die Stiftenden durch die Steuervorteile lohnt. Auch die zunehmenden Neugründungen von Bürgerstiftungen, die das Ziel der Förderung regionalem Gemeinwohls haben, bestätigen diese positive Entwicklung.